



FFH-Gebiet 1346-301

„Steilküste und Blockgründe Wittow“

Managementplan Teilbereich Wald

1. Juli 2008



**Mecklenburg
Vorpommern**
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten; Referat 211

Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege; Referat 620:

Erarbeitung des Fachbeitrages „Offenland-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten der im vorliegenden Plan unter den Punkten 1.6., 1.7.; 4.1 und 4.3. dargestellt ist.

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Doris Dohse
FOR Kerstin Lehniger
FOI Dietmar Frömdling

Inhaltsverzeichnis

1 DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	14
1.4. Schutzgebiete	16
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	16
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	16
1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet	16
1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes	19
1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	20
1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	20
1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000	23
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	26
2.1 Begriffe	26
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	27
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	27
2.4 Verwendete Unterlagen	28
3. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	29
3.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I	29
3.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	29
3.2.1 Waldmeister-Buchenwald 9130	29
3.2.2 Schlucht- und Hangmischwälder 9180	30
3.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	30
3.4 Arten des Anhangs IV	30
4. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMÄßNAHMEN	31
4.1 Defizitanalyse	31
4.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	33

4.2.1 Waldmeister-Buchenwald - WLRT 9130	34
4.2.2. Schlucht- und Hangmischwälder - WLRT 9180	35
4.3 Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II FFH-RL mit Waldbezug	36
5. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	37
5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	37
5.2 Kostenmanagement	41
5.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	41
5.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL	41
5.3 Vertragsnaturschutz	41
6. ANLAGEN	43
6.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	43
6.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V	44
6.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	45
6.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	46
6.5 Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten – Ostrügen vom 4. Februar 1966	47
6.6 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nordwestufer Wittow und Kreptziner Heide“ vom 16. Mai 2006	48
6.7 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ vom 8. Februar 1994	49
6.8 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	50
6.9 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	51
6.10 Waldrandgestaltung	52
6.11 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	53
6.12 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	54
6.13 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	55
6.14 Kartendarstellungen	56
6.14.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	56
6.14.2 Schutzgebiete	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 1346-301 Meldeunterlagen – Teil1	9
Abbildung 2: FFH-Gebiet 1346-301 Meldeunterlagen – Teil2	10
Abbildung 3: Lage der Wuchsbezirke im FFH-Gebiet	11
Abbildung 4: Substrat- und Nährkraftausstattung im FFH-Gebiet - Teil1	12
Abbildung 5: Substrat- und Nährkraftausstattung im FFH-Gebiet - Teil2	13
Abbildung 6: Auszug Artenliste Vogelschutzgebiet Teil1	17
Abbildung 7: Auszug Artenliste Vogelschutzgebiet Teil2	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	14
Tabelle 2: Baumartenverteilung der Waldfläche	14
Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	15
Tabelle 4: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	19
Tabelle 5: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	20
Tabelle 6: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	22
Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	24
Tabelle 8: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000	24
Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000	25
Tabelle 10 : Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	29
Tabelle 11: Auswertung Schlucht- und Hangmischwald 9180	30
Tabelle 12: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT	32
Tabelle 13: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II FFH-RL	33
Tabelle 14: Erhaltungsmaßnahmen für Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL	36

1 Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts– bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage

Das FFH-Gebiet 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ liegt im nördlichsten Teil von Rügen auf der Halbinsel Wittow. Es erstreckt sich dort entlang der gesamten Ostseeküste beginnend bei dem Ort Dranske bis nördlich von Juliusruh. (Abbildung 1/1 u. 1/2).

Das FFH-Gebiet befindet sich im Landkreis Rügen.

Größe

Das FFH-Gebiet hat insgesamt eine Größe von **1850 ha**.

Naturraum

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH- Gebiet im Wuchsgebiet 01 – Mecklenburg- westpommersches Küstenland- in den Wuchsbezirken 011- Nordrügener Flachmoräne mit Teilareal Küstensandniederung und 012- Jasmunder Höhenmoräne mit Arkonasporn-Absprengsel und Granitz-Teilareal (siehe Abbildung 3).

Die Halbinsel Wittow besteht an der Geländeoberfläche fast ausschließlich aus einer flachwelligen, gering mächtigen und sandigen Grundmoräne des Mecklenburger Vorstoßes. Nur an der Nordküste der Halbinsel kommen kleinflächige Nachschüttsande auf dem W3- Geschiebemergel vor. Hier gibt es auch Kliffranddünen in einem breiten Dünengürtel – beginnend nordöstlich von Dranske als Lehm– Sand– Mosaik und Sand– Lehm–Mosaik bis nach Gellort. Von dort Richtung Süden dominieren Lehm– Mosaik im Gebiet (siehe Abbildung 4 und 5).

Der Wuchsbezirk 01-11 liegt im Großklimabereich lambda (Darßklima). Die wichtigsten meteorologischen Kenndaten sind:

durchschnittliche Niederschlagsmenge = 582mm

Jahresmitteltemperatur = 8,2°C

durchschnittliche Luftfeuchtigkeit = 82%

durchschnittliche Anzahl von Nebeltagen = 52

Der Wuchsbezirk 01-12 liegt im Großklimabereich sigma (Jasmundklima). Die wichtigsten meteorologischen Kenndaten sind:

durchschnittliche Niederschlagsmenge = 521mm

Jahresmitteltemperatur = 7,9°C

durchschnittliche Luftfeuchtigkeit = 83%

durchschnittliche Anzahl von Nebeltagen = 63

Beide Klimabereiche gehören zur Klimastufe „Küstenfeuchtes Tieflandsklima“ (If).

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2³ entnommen werden.

³ Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -

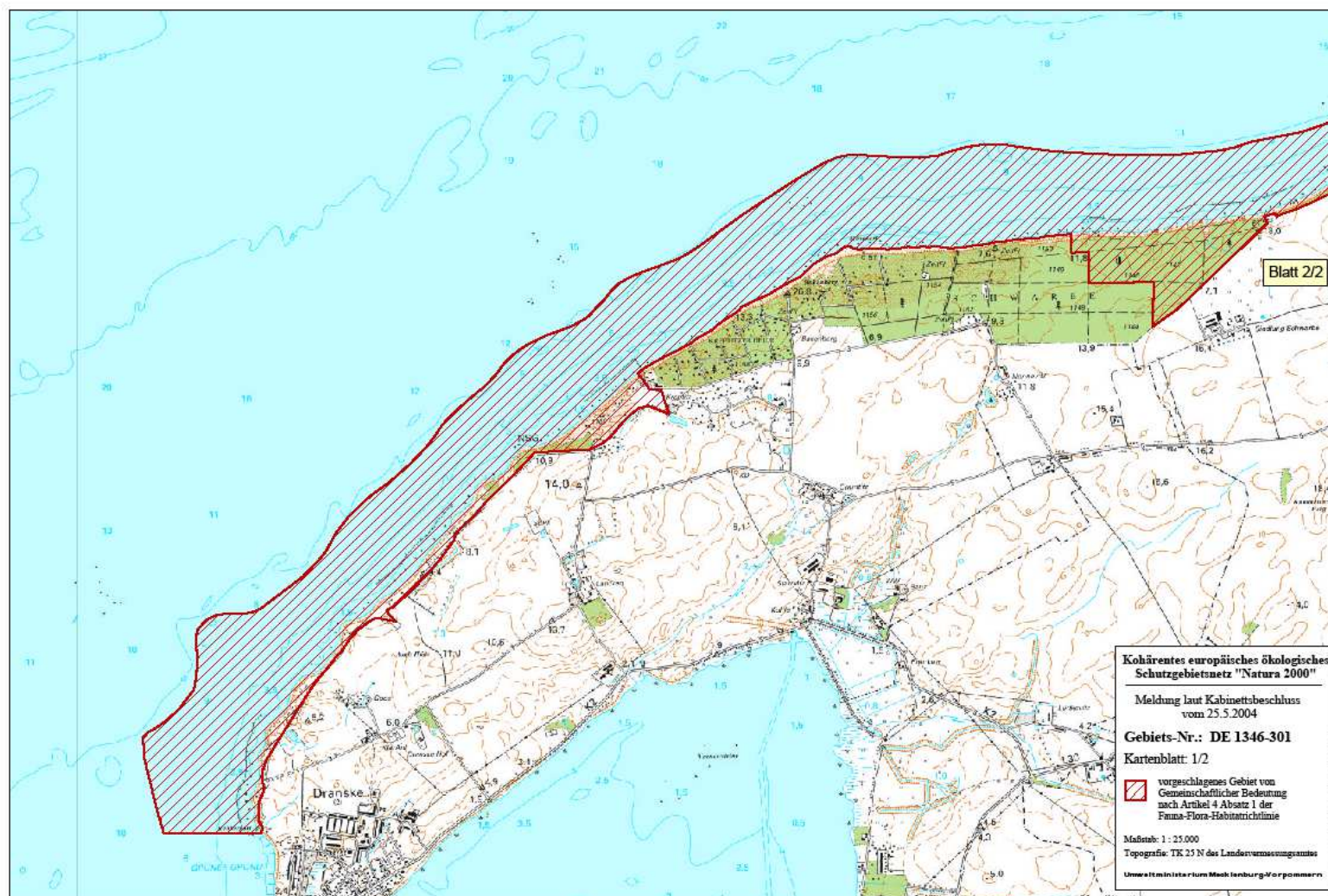


Abbildung 1: FFH-Gebiet 1346-301 Meldeunterlagen – Teil1

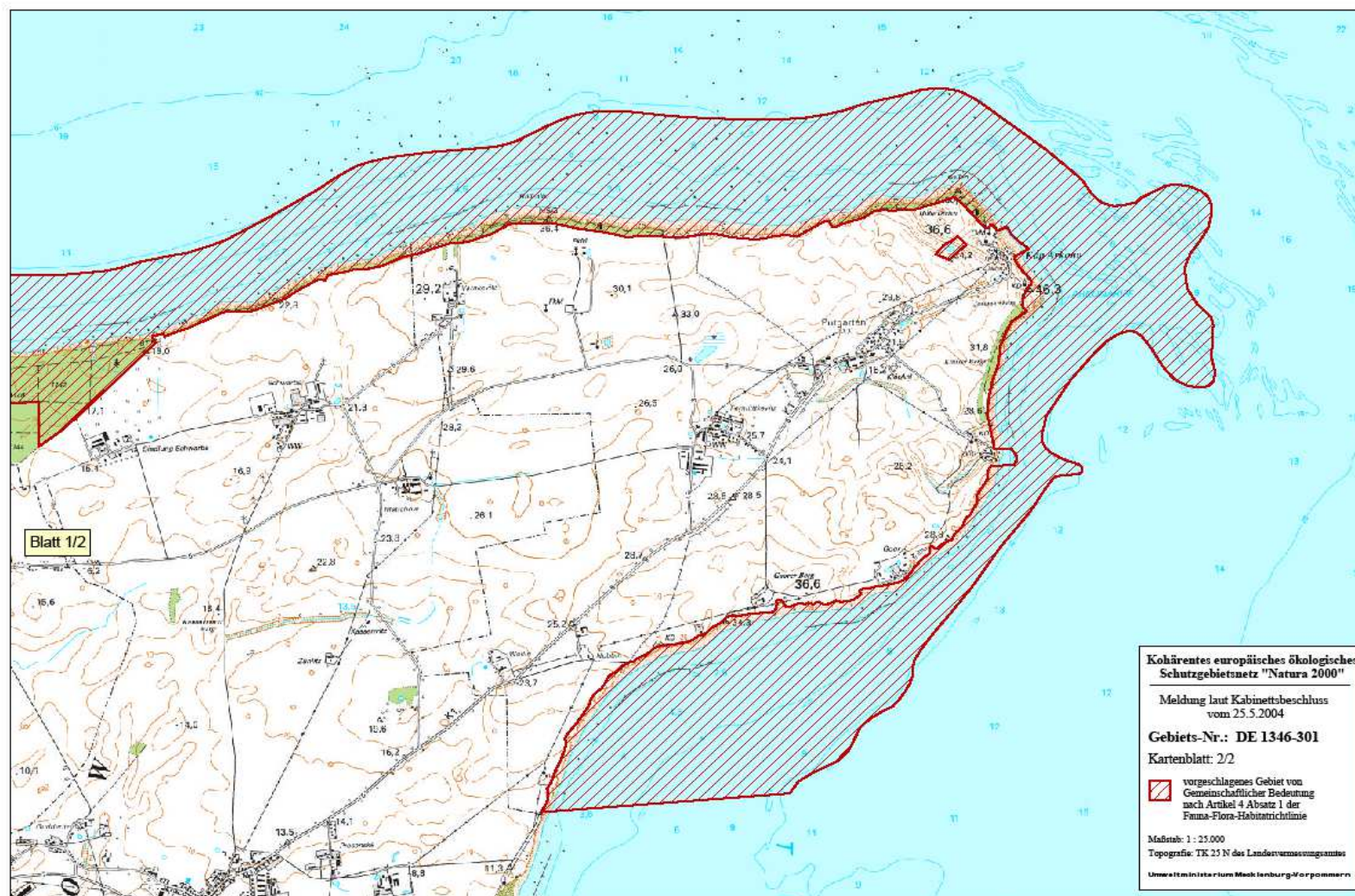


Abbildung 2: FFH-Gebiet 1346-301 Meldeunterlagen – Teil2

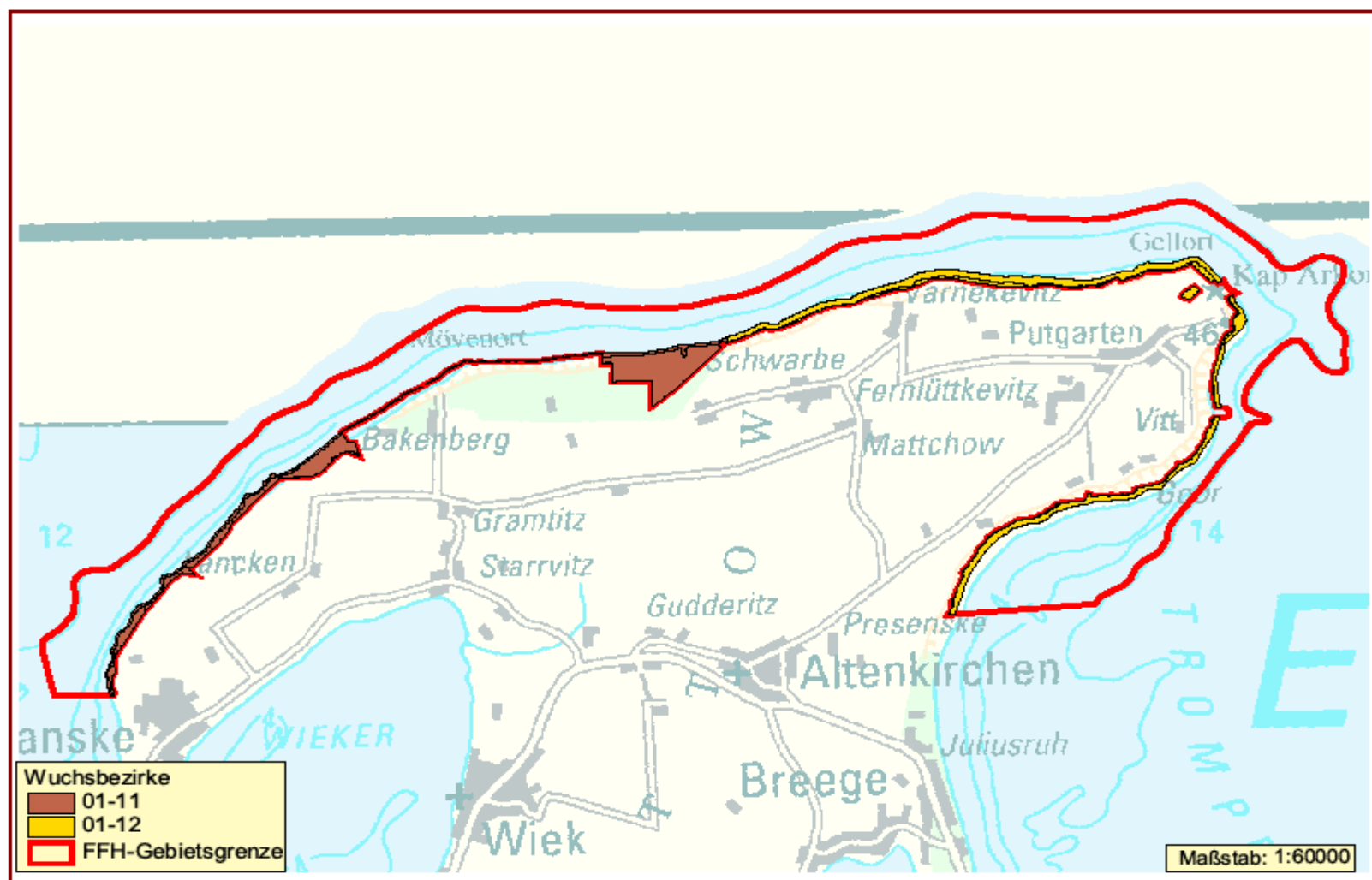


Abbildung 3: Lage der Wuchsbezirke im FFH-Gebiet



Abbildung 4: Substrat- und Nährkraftausstattung im FFH-Gebiet - Teil1



Abbildung 5: Substrat- und Nährkraftausstattung im FFH-Gebiet - Teil2

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Forsthoheitlich ist das FFH-Gebiet dem Forstamt Abtshagen- Rügen (14), Revier Gelm (07) zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

Tabelle 1: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Fläche (ha)
Sonstiges	38,16
Staatswald Land	3,92
Kommunalwald	15,97
Anstalts- und Stiftungswald	24,82
Privatwald	23,42
Kirchenwald	0,41
Anderer Privatwald	1,25
Summe	107,94

Baumartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Baumartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

Tabelle 2: Baumartenverteilung der Waldfläche

Baumart	Fläche (ha)
Nadelholz	17,69
Rotbuche	35,45
Eiche	1,80
Birke	1,18
Esche/Bergahorn	32,26
Sonstige Laubhölzer	19,56
gesamt	107,94

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Die folgende Darstellung zeigt die Stammstandortsverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche

Stammstandortsformengruppen	Fläche (ha)
K2	54,69
M2+	1,43
nicht kartiert	51,82
gesamt	107,94

Bei den nicht kartierten Flächen handelt es sich um nicht begehbbare Steilhänge.

Auf der Grundlage der vorhandenen Naturraumkarte ist eindeutig ersichtlich, dass es sich hier um Standortsformen handelt die dem WLRT 9180 zu zuordnen sind.

Das FFH-Gebiet 1346 - 301 „Steilküste und Blockgründe Wittow “ besteht zu **6 %** aus Wald.

Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist im äußersten Westen (Höhe Dranske) teilweise Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE 1346-401 „Plantagenetgrund“ (siehe Anlage 6.14.2). In den Abbildungen 6-7 sind die für das Schutzgebiet gemeldeten Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten einschließlich ihrer Gebietsbeurteilung aufgeführt. Bei der Waldbewirtschaftung müssen alle hier verzeichneten Vogelarten mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Das FFH- Gebiet enthält teilweise Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Ostrügen“. Als Naturschutzgebiete werden das Nordwestufer und die Kreptitzer Heide sowie das Nordufer mit den Hohen Dielen ausgewiesen.

Die Verordnungen über die Schutzgebiete sind im Anhang enthalten (siehe 6.5. -6.7.).

1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet

Nach den Angaben der Landkreise und Forstämter sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine außerforstlichen Maßnahmen für den Waldteil des FFH-Gebietes geplant.

Nr. L 107/77

3.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie

[illegible]

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

- Seite 4 von 17 -

Abbildung 6: Auszug Artenliste Vogelschutzgebiet Teil1

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

[illegible]

Abbildung 7: Auszug Artenliste Vogelschutzgebiet Teil2

1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 18 Abs. 1 LNatG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 4: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
1110		Kein Waldbezug
1170		Kein Waldbezug
1210		Kein Waldbezug
1220		Kein Waldbezug
1230	- Steilküsten mit natürlicher Morphodynamik - Strukturvielfalt - lebensraumtypische Arten - natürliche Nährstoffverhältnisse	Am Waldrand gelegen
2130*		Kein Waldbezug
3150		Kein Waldbezug
9130	- kräftige bis reiche Standorte - Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln - angrenzende Waldflächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
Kegelrobbe		Kein Waldbezug
Rotbauchunke		Kein Waldbezug
Kammolch		Kein Waldbezug

1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 5: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	298,96	B	?	?
1170	Riffe	1332,78	A	?	?
1210	Einjährige Spülsäume	4,82	B	?	?
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	4,95	B	?	?
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	49,07	A	?	?
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	14,01	C	?	?
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	0,50	C	?	?
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	46,37	B	32,06	A
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	0	-	32,26	B
Summe Flächengröße		1751,46			

In Tabelle 5 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme. Diese ist im vorliegenden Fall nur für die Wald-Lebensraumtypen durchgeführt worden. Für die Offenland-Lebensraumtypen liegen daher nur die Angaben aus dem SDB vor. Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend. Für die weitere Bearbeitung sind die – soweit vorliegend - aktuell ermittelten Angaben maßgeblich.

Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet ein Wald-Lebensraumtyp, fünf Offenland-Lebensraumtypen und zwei marine Lebensraumtypen mitgeteilt. Im Gebiet kommt laut Meldung ein prioritärer Offenland-Lebensraumtyp (2130*) vor. Im Rahmen der Bearbeitung der Waldlebensräume konnte zusätzlich der prioritäre Waldlebensraumtyp Schlucht- und Hangmischwald (1980) identifiziert werden.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 46,37 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 32,06 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf das forstliche Abteilungsnetz, die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinflächigere Teilfläche.

Resultat: Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

2. Die Vorauswahl bezog sich nicht auf die natürlich erhobenen Baumarten sondern auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt.

Resultat: Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9180*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen kein LRT 9180 ausgeschieden. Die betroffenen Waldflächen wurden im Standarddatenboden als LRT 2130 gemeldet. Bei der Vor- Ort- Kontrolle wurden 32,26 ha im WLRT 9180 ausgewiesen. Die Standorte und die Baumartenzusammensetzung entsprechen der Definition laut „Arbeitsanweisung“.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**Tabelle 6: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)**

EU-Cod e	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1364	Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	Ziehend Auf dem Durchzug	sehr selten	A	?	Keine Daten
1351	Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Nichtziehend	vorhanden	Nicht signifikant	?	Keine Daten
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Nichtziehend	11-50	B	?	Nachweise an 8 Standorten in Dranske und Altenkirchen knapp außerhalb des Gebietes mit maximal 20 rufenden Männchen
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Nichtziehend	11-50	B	?	Nachweise an 50 Standorten in Dranske und Altenkirchen im Gebiet und knapp außerhalb des Gebietes mit maximal 74 adulten Exemplaren

In Tabelle 6 sind die gemeldeten und aktuell ermittelten Arten des Anhangs II dargestellt. Für die weitere Bearbeitung sind – soweit vorliegend - die aktuell ermittelten Arten maßgeblich.

Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet vier Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Zuge der Managementplanung wurden keine weiteren Arten des Anhangs II ermittelt. Im Gebiet kommt keine prioritäre Art vor.

1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- o des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf Gebietsebene,
- o des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000,
- o des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- o ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- o die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- o das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- o eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- o ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritär er LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH- RL)
1110	-	-	-	?
1170	-	-	-	?
1210	-	-	-	?
1220	-	-	-	?
1230	-	-	-	?
2130*	x	-	-	?
3150	-	-	-	?
9130	-	-	-	?

Arten nach Anhang II FFH-RL mit kleinräumig abgrenzbaren Habitaten

Für Arten des Anhanges II, soweit kleinräumige auf ein FFH-Gebiet begrenzbare Habitate von Populationen überhaupt abgrenzbar sind (z.B. Windelschnecken-Arten), sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- o ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene,
- o die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- o das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet,
- o ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Auf die Einbeziehung einer landesweit ungünstigen Bewertung innerhalb der FFH-Gebiete wird aufgrund ungenügender Datenlage vorerst verzichtet.

Tabelle 8: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000

Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
Rotbauchunke	-	-	?
Kammolch	-	-	?

Tierarten nach Anhang II FFH-RL mit großen Raumannsprüchen

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, sind die bedeutsamen Habitateigenschaften und -funktionen in den FFH-Gebieten relevant (vgl. Art. 1 k) FFH-RL). Für diese Arten (z.B. Fischotter, Biber) mit großräumigen, gebietsübergreifenden Habitaten und Populationen wird daher der Erhaltungszustand auf Gebiets- und Landesebene beurteilt. Die landesweite Bewertung ergibt sich vorläufig aufgrund fehlender landesweiter Habitatbeurteilungen aus der Gefährdungseinstufung nach den „Roten Listen“ (Kategorien 1 bis 3) des Landes (z.B. Rote Liste „Säugetiere“). Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen.

Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumannsprüchen für das Netz Natura 2000

Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
Kegelrobbe	-	-	x	?

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Gemeinsamen Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 6.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 6.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 6.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 6.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand 20.04.2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2005 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz 2008

3. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

3.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I

Im Rahmen der Meldung von 2004 an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet sieben Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Eine Bearbeitung im Rahmen der Managementplanung wurde durch die Naturschutzverwaltung noch nicht durchgeführt.

3.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

3.2.1 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 10 : Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Parameter	WLRT 9130	
LRT-Fläche (ha)	32,06	
	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen		B
Anteil der RPH (%)	80	A
Anteil der ÜLP (%)	41	A
Altholzinseln (%)	0	C
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)		
Arteninventar		A
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	99	A
Störzeiger	0	A
Tier- und Pflanzenarten (ja führt zur Aufwertung)		
Beeinträchtigungen		A
Fahrspuren (%)	0	A
Bodenbearbeitung (ha)	2,24	A
Schäden an Waldvegetation (%)	0	A
Gesamt		A

Der WLRT wurde auf der Gesamtfläche mit **A** bewertet.

3.2.2 Schlucht- und Hangmischwälder 9180

Tabelle 11: Auswertung Schlucht- und Hangmischwald 9180

Parameter	WLRT 9180	
LRT-Fläche (ha)	32,26	
	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen		C
Anteil der RPH (%)	0	C
Raumstruktur	100	A
Altholzinseln (%)		
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)		
	2	C
Arteninventar		A
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100	A
Störzeiger	0	A
Tier- und Pflanzenarten (ja führt zur Aufwertung)		
Beeinträchtigungen		A
Fahrspuren (%)	0	A
Bodenbearbeitung (ha)	0	A
Schäden an Waldvegetation (%)	0	A
Gesamt		B

Der WLRT wurde auf der Gesamtfläche mit **B** bewertet.

3.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Aktuelle Vorkommen der Anhang-II-Arten sind in Tabelle 6 ersichtlich.

3.4 Arten des Anhangs IV

Im Gebiet existieren keine Nachweise von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.

4. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

o Erhaltungsziele

LRT und Arten im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

o Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

o Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen LRT oder Arten vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

o Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die nach besonders bedeutsam

sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 12: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
1110	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
1170	A	-	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
1210	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
1220	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
1230	A	-	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
2130*	C	-	C (Erhalt und Entwicklung)	C (Erhalt und Entwicklung)	B (Erhalt und Entwicklung)
3150	C	-	C (Erhalt und Entwicklung)	C (Erhalt und Entwicklung)	C (Erhalt und Entwicklung)
9130	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
9180*	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Die LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt.

Tabelle 13: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II FFH-RL

Art	Status	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	aktueller Erhaltungszustand der Habitate	angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Kegelrobbe	Ziehend Auf dem Durchzug (sehr selten)	A	-	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
Rotbauchunke	Nichtziehend (11-50)	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Kammolch	Nichtziehend (11-50)	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Die Arten mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind **grau** hinterlegt.

4.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den *Verordnung über die Festsetzung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete* getroffen.

Da Teile des Gebietes gleichzeitig Europäisches Vogelschutzgebiet (DE 1346-401) sind, dürfen Regelungen in einem ggf. erstellten Forsteinrichtungswerk keine Beeinträchtigungen der Vogellebensräume sowie Störungen von Vogelarten mit erheblichen Auswirkungen verursachen (Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie). Kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist das Forsteinrichtungswerk auf Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zu prüfen. Unberührt bleiben die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG.

Für alle Waldlebensraumtypen die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 6.3

2. „Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 6.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 6.4

4.2.1 Waldmeister-Buchenwald - WLRT 9130

Erhaltungsmaßnahmen

Eigentumsarten	Fläche (ha)
Staatswald Land	5,37
Anstalts- und Stiftungswald	18,15
Privatwald	8,49
Anderer Privatwald	0,60
Summe	32,61

Der WLRT befindet sich im Erhaltungszustand A (sehr gut) und muss in diesem Zustand erhalten bleiben. Aufgrund des sehr hohen Anteils alter Bäume muss bei der forstlichen Bewirtschaftung auf die Erhaltung eines Mindestanteils von 30% Reifephase geachtet werden. Besonders bei den Buchenbeständen im Alter über 80 Jahren sollte die Bewirtschaftung auf Förderung der möglichen Naturverjüngung der Bestände ausgerichtet sein.

Das Forstamt Abtshagen-Rügen schlägt in der Abteilung 1146 die Ausscheidung einer Altholzinsel von 1,20 ha vor. Damit wäre der Anteil an Altholzinseln mit 4% der WLRT-Fläche sehr gut.

Eine weitere pflegliche Bewirtschaftung des Gebietes garantiert den Erhaltungszustand. Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar und sollten Anwendung finden:

- Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
- Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen und im Rahmen des bestehenden Erhaltungszustandes mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen
- Jungbestandespflege, Durchforstung und Vorratspflege
- pflegliche Holzernte und –bringung
- Saatgutgewinnung

Grundsätzlich sollten bei der Bewirtschaftung Buche die für den Landwald verbindlichen „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ (Anlage 6.2) Anwendung finden.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht durchgeführt werden sollten, wären:

- Großschirmschlag
- Vollständige Beräumung des Altbestandes

4.2.2. Schlucht- und Hangmischwälder - WLRT 9180

Erhaltungsmaßnahmen

Eigentumsarten	Fläche (ha)
Kommunalwald	10,62
Privatwald	15,01
Kirchenwald	0,77
Anderer Privatwald	7,35
Summe	33,76

Der WLRT befindet sich im Erhaltungszustand B (gut) und muss in diesem Zustand erhalten bleiben. Alle Flächen des WLRT sind sehr naturnah und werden aufgrund des steilen Geländes nicht forstlich bewirtschaftet. Zusätzlich handelt es sich bei diesen Flächen um Küstenschutzwald.

Die aufgestellten Bewertungskriterien der „Arbeitsanweisung“ können sich aufgrund der extremen Klima- und Standortverhältnisse nicht anwenden lassen. Aufgrund des enormen Winddruckes auf diese Flächen wird es hier keine großen alten Bäume geben. Die Bewertung einer Reifephase ist für diese Flächen nicht sinnvoll, da die Klimaeinflüsse eine solche Reifephase kaum erlauben werden.

Eingriffe in diesen WLRT wird es aus wirtschaftlichen Aspekten nie geben und daher wird sich dieser WLRT im FFH-Gebiet immer naturnah entwickeln.

4.3 Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II FFH-RL mit Waldbezug

Tabelle 14: Erhaltungsmaßnahmen für Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL

Schutz- objekt	Erhaltungs- ziel	Art der Maßnahmen	Fläche (ha)
1230	Erhalt	- Erhalt angrenzender Waldflächen (Pufferzone)	21,87

Das FFH-Gebiet wird durch marine und Küstenlebensraumtypen geprägt. Offenland- und Wald-Lebensraumtypen sowie Anhang-II-Arten spielen eine untergeordnete Rolle. Ein Waldbezug ist lediglich für den LRT 1230 gegeben. Wo vorhanden, sind landeinwärts angrenzende Waldflächen zu erhalten (Pufferfunktion).

5. Umsetzung der Maßnahmen

5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Basierend auf dem Bundesnaturschutzgesetz regelt das Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft.

Die *Grundsätze des Naturschutzes (§2, Abs.2, Punkt 9 LNatG M-V)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „die Lebensstätten und Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Biotope) nach Lage, Größe und Struktur die Erhaltung der Arten, die Ausbreitung der Individuen einer Art sowie den Austausch zwischen den Populationen der einzelnen Arten aus verschiedenen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen.“

Entsprechend §3 Abs. 1 LNatG M-V ist jeder verpflichtet „... durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass Natur und Landschaft pfleglich genutzt, geschützt und erhalten werden, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.“

Das Gesetz schützt neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §18 LNatG M-V wie folgt: „Soweit ein Eingriff ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann, ist er unzulässig.“ Weiterhin wird der Schutz für *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung* durch §28 LNatG M-V geregelt „...sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope (hier vor allem der 1230* und 9180*)*. Durch den §20 LNatG M-V wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 LNatG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§69 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§22, 23 LNatG M-V)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und

Landschaft zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der Artenschutz grundsätzlich im §42 geregelt.

§ 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

(2) Es ist ferner verboten,

- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),*
- 2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c*
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern,*
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote).*

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

- 1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,*
- 2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 bestimmt sind.*

(4) Die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17

Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Frauenschuh, Sand-Silberschärte, Sumpf-Engelwurz, Wolf, Biber, Fischotter, Fledermausarten, Kammmolch, Rotbauchunke, Große Moosjungfer, Großer Feuerfalter, Großer Eichenbock, Eremit und Gemeine Flussmuschel.

Ist das FFH-Gebiet gleichzeitig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wird besondere Artenschutz auf alle walddrelevanten Vogelarten angewendet.

Durch §36 LNatG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §36 Abs. 4 kennen „Zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....“

Ein Verstoß gegen §36 LNatG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§69 LNatG M-V).

Zum Schutz von besonderen Landschaftsbestandteilen oder Arten gibt es im §51 LNatG M-V die Möglichkeit von besonderen vertraglichen Regelungen dem *Vertragsnaturschutz*.

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

5.2 Kostenmanagement

5.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Alle Waldlebensraumtypen befinden sich derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Die Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (siehe 4.2) sind ohne zusätzliche Kosten umsetzbar.

Zusätzliche freiwillige Entwicklungsmaßnahmen können durchgeführt werden und sind entsprechend der aktuellen Förderrichtlinien förderfähig (siehe 5.3.).

Waldmeister - Buchenwald 9130

Die Erhaltungsmaßnahmen für diesen WLRT sind ohne zusätzliche Aufwendungen im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung umsetzbar.

Schlucht- und Hangmischwald 9180

Alle Flächen dieses WLRT sind derzeit ohne wirtschaftliche Nutzung. Es entstehen somit keine zusätzlichen Kosten durch Nutzungsverzicht bzw. Nutzungseinschränkung.

Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des WLRT als auch zur Verbesserung von Lebensräumen für die Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie können über die derzeit möglichen Fördermöglichkeiten ausgeglichen werden (siehe Punkt 5.3).

5.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL

Die unter 4.3. genannten Erhaltungsmaßnahmen sind ohne zusätzliche Kosten umsetzbar.

5.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 6.11
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 6.12
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 6.13

6. Anlagen

6.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

6.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V

6.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

6.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

**6.5 Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten – Ostrügen vom
4. Februar 1966**

6.6 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nordwestufer Wittow und Kreptziner Heide“ vom 16. Mai 2006

**6.7 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ vom
8. Februar 1994**

**6.8 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

6.9 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

6.10 Waldrandgestaltung

**6.11 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und
Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

6.12 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

6.13 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

6.14 Kartendarstellungen

6.14.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

6.14.2 Schutzgebiete